

# Bekanntmachung

## über die Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes

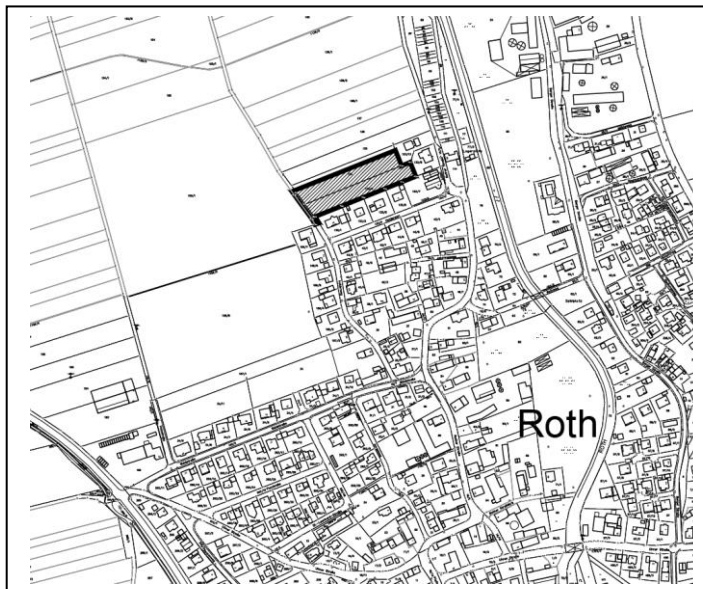
Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth hat am 20. September 2018 beschlossen, für das Baugebiet

### „Grundstück Flur-Nr. 133/4“, Gemarkung Roth

(Geltungsbereich siehe Lageplan) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemarkung Roth. Der Bebauungsplan dient der Baurechtsschaffung für neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO)

Ein Planentwurf ist von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.



Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 10. September 2018, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **23. Oktober 2018 bis 26. November 2018**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Pfaffenhofen, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen öffentlich aus.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 10. September 2018 auf der Internetseite des Marktes Pfaffenhofen (<http://markt-pfaffenhofen.de>, Rubrik „**Startseite**“) eingesehen werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, weshalb von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.